

Nr.: BV-204/2019**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 26.09.2019

Justizariat
Steiner, Silvia
Tel.: 421-91160**Beschlussvorlage**

Nummer BV-204/2019

Betreff :Entsendung und Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates der WIWOG Wittenberger
Wohnungsbaugesellschaft durch den Stadtrat

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|-------------------|------------------------------------|
| Haupt- und Wirtschaftsausschuss | 10.10.2019 | öffentlich vorberatend |
| Stadtrat | 23.10.2019 | öffentlich beschließend |

Beschlussvorschlag:Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg entsendet folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat der
WIWOG Wittenberger Wohnungsbaugesellschaft mbH:

Fraktion CDU / FDP:

Michael Strache
Frank Scheurell

Fraktion FREIE WÄHLER:

Stefan Kretschmar

Fraktion AfD/AdB:

Kevin Deyring

Fraktion DIE LINKE:

Uwe Loos

SPD-Fraktion:

Reinhard Rauschning

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg nimmt die Besetzung des Aufsichtsrates der WIWOG
durch weitere Mitglieder gemäß Gesellschaftsvertrag zur Kenntnis und benennt ein
sachkundiges Mitglied:

Oberbürgermeister

Torsten Zugehör

Bürgermeister Stadt Zahna/Elster

Peter Müller

Vermögensverwaltung der ehemaligen DAG

Günter Haardt

Vermögensverwaltung der ehemaligen DAG

Peter Schmidt

Sachkundiges Mitglied

Jochen Kirchner

Arbeitnehmervertreterin

Heike Bläse

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Mit Ablauf der Kommunalwahlperiode sind die Aufsichtsratsmandate der kommunalen Unternehmen neu zu besetzen.

Laut § 7 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg erfolgt die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder durch den Stadtrat. In der Regel soll die Hälfte der von der Stadt zu entsendenden Mitglieder dem Stadtrat angehören. Da sich die Entsendung der Vertreter des Stadtrates entsprechend § 131 in Verbindung mit § 47 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nach dem Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse regelt, sind die Mandate den einzelnen Fraktionen zu zuordnen.

Der Stadtrat entsendet die Aufsichtsratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters können weitere sachkundige Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden. Das Vorschlagsrecht der weiteren Gesellschafter und des Arbeitnehmervertreters bleiben davon unberührt.

II. Beschlussgegenstand

Im Gesellschaftsvertrag der WIWOG Wittenberger Wohnungsbaugesellschaft mbH ist geregelt, dass der Aufsichtsrat aus höchstens 12 Mitgliedern besteht (GV § 10 Abs.1). Weiterhin gehört dem Aufsichtsrat ein Arbeitnehmervertreter der Gesellschaft an (GV § 10 Abs.2). Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder können die Gesellschafter entsprechend ihrer jeweiligen Geschäftsanteile bestellen. Der Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg und der Bürgermeister der Stadt Zahna/Elster gehören Kraft ihres Amtes dem Aufsichtsrat an (GV § 10 Abs.3).

Laut Hauptsatzung entsendet der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg sechs Mitglieder. Entsprechend dem Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse werden die Mandate im Aufsichtsrat der WIWOG wie folgt auf fünf Fraktionen verteilt:

| | |
|-----------------------|---------|
| Fraktion CDU | 2 Sitze |
| Fraktion FREIE WÄHLER | 1 Sitz |
| Fraktion AfD/AdB | 1 Sitz |
| Fraktion DIE LINKE | 1 Sitz |
| SPD-Fraktion | 1 Sitz |

Als sachkundiges Mitglied soll der Bürgermeister und gleichzeitig Verantwortlicher für Stadtentwicklung für ein Aufsichtsratsmandat benannt werden. Diese Zusammenarbeit hat sich in den vergangenen Legislaturperioden bewährt.

Weiterhin nimmt der Stadtrat die Besetzung des Aufsichtsrates durch die Mitgesellschafter, der Vermögensverwaltung der ehemaligen DAG, der aufgrund ihrer Geschäftsanteile (18%) 2 Sitze zustehen, und der Stadt Zahna/Elster, die lt. Gesellschaftsvertrag einen Sitz erhält, zur Kenntnis.

Das Tochterunternehmen, die WITRA Service GmbH, hat lt. Gesellschaftsvertrag bisher keinen Aufsichtsrat. Die Aufsicht hat in der vergangenen Legislaturperiode der Aufsichtsrat der WIWOG übernommen.

Die Besetzung der Aufsichtsräte ist gemäß § 106 Aktiengesetz gegenüber dem Handelsregister durch die Geschäftsführung anzuzeigen.